Benutzungs- und Gebührenordnung für die Emstalhalle sowie die ÞAlte Schulel Oberbrechen der Gemeinde Brechen

(aktuelle Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung zum 01.01.2015)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Emstalhalle ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient den Bürgern und Vereinen der Gemeinde Brechen für sportliche, kulturelle, gesellige und bildungspolitische Zwecke.
- (2) Eine beabsichtigte Nutzung ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Der Gemeindevorstand entscheidet über den Antrag. Ein Anspruch auf eine Nutzung besteht nicht. Vorrang vor Übungsstunden und Veranstaltungen von Vereinen haben die Sitzungen der Gemeindegremien und die Veranstaltungen der Gemeinde.
 - Der Gemeindevorstand kann bereits genehmigte Benutzungen aus wichtigen Gründen widerrufen. Eine Entschädigung, gleich welcher Art, kann bei dem Widerruf einer Benutzung nicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzung der Emstalhalle richtet sich nach den Bestimmungen dieser Benutzungsund Gebührenordnung und der vom Gemeindevorstand erlassenen Hausordnung, soweit nicht im Einzelfall vom Gemeindevorstand schriftlich etwas anderes bestimmt wird.
- (4) Mit der Inanspruchnahme der Einrichtung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung an.

§ 2 Benutzungsgrundsätze, Pflichten des Benutzers, Sorgfaltspflichten

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Für die durch die Benutzung entstandenen Schäden haftet der Benutzer in vollem Umfange, beschädigte oder verlorene Einrichtungsgegenstände sind der Gemeinde zu ersetzen.
- (2) Der Benutzer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er hat dabei den Weisungen des Gemeindevorstandes oder des von diesem Beauftragten Folge zu leisten.
- (3) Der Benutzer hat in seinem Antrag auf Überlassung den Verantwortlichen der Veranstaltung zu benennen.
 - Dessen Einverständnis muss bestätigt sein. Bei juristischen Personen ist dies der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person.
- (4) Der Benutzer erkennt mit der Ingebrauchnahme an, dass sich die Einrichtung zum Zeitpunkt der Überlassung in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet und nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihre Tauglichkeit mindern oder aufheben.
 - Für Mängel, die im Laufe der Benutzungszeit auftreten, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
 - Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf eingebrachte Sachen, z.B. Garderobe.
- (5) Der Benutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die durch den Gebrauch oder aus Anlass des Gebrauchs der Einrichtung und der Einrichtungsgegenstände entstehen.

- (6) Der Benutzer hat der Gemeinde den Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung zu erbringen.
- (7) Der Benutzer hat die benutzten Räume vor der Rückgabe aufzuräumen und zu säubern. Die Räume sind besenrein zu übergeben.
 - Wird die Reinigung nicht von der Gemeinde vorgenommen, sind die Fußböden auf geeignete Art nass zu reinigen.
 - Benutzte Geräte und benutzte Einrichtungsgegenstände sind zu reinigen und an den Aufbewahrungsort zurückzubringen.
 - Toiletten und Waschräume sind hygienisch einwandfrei unter Verwendung eines Desinfektionsmittels zu reinigen.

§ 3 Bewirtschaftung der Räume

(1) Die Räume der Emstalhalle können von den Vereinen und Institutionen der Gemeinde bei Veranstaltungen selbst bewirtschaftet werden. Hierzu ist die nach dem Gaststättengesetz erforderliche Erlaubnis bei der zuständigen Gemeindebehörde einzuholen.

§ 4 Abhaltung von Sonderveranstaltungen

Über die Abhaltung von Sonderveranstaltungen, (wie z.B. Disco, gewerbliche Veranstaltungen) entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

§ 5 Benutzung durch Schulen

Den Schulen der Gemeinde steht die Emstalhalle von montags bis freitags vormittags für den Sportunterricht zur Verfügung, soweit die Halle nicht durch andere Veranstaltungen belegt ist.

§ 6 Gebührenfreie Benutzung

Gebührenfrei sind:

- a) Versammlungen interner Art von Fraktionen der ortsansässigen Parteien und Wählergemeinschaften
- b) Übungsstunden von Gruppen der Ortsvereine, die von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs besucht werden.
- c) Die Nutzung der Räumlichkeiten in der sAlten Schule%durch die Katholische Öffentliche Bücherei und den Archivkreis.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1)

1.	Übungsstunden, vereinsintern	e Zusammenkünfte	und sportliche	
••	Veranstaltungen (ohne Eintrittsgeld und Bewirtung) der Ortsvereine			
	ganze Halle	je Stunde	7,00 "	
	2/3 Halle	je Stunde	5,00 "	
	1/3 Halle	je Stunde	3,00 "	
	Mehrzweckraum	je Stunde	3,50 "	
	Freizeitraum	je Stunde	3,50 "	
	Raum sAlte Schule‰	je Stunde	2,50 "	
2.	Veranstaltungen mit Ausschank			
	ganze Halle	je Stunde	66,00 "	
	2/3 Halle	je Stunde	44,00 "	
	1/3 Halle	je Stunde	33,00 "	
	Mehrzweckraum	je Stunde	22,00 "	
	Freizeitraum	je Stunde	22,00 "	
	Foyer	je Stunde	16,50 "	
	Raum sAlte Schule‰	je Stunde	11,00 "	
3.	Veranstaltungen ohne Ausschank			
ა.	(soweit nicht besondere Gebührensätze ausgewiesen)			
	ganze Halle	je Stunde	22,00 "	
	2/3 Halle	je Stunde	16,50 "	
	1/3 Halle	je Stunde	8,50 "	
	Mehrzweckraum	je Stunde	11,00 "	
	Freizeitraum	je Stunde	11,00 "	
	Raum sAlte Schule‰	je Stunde	5,50 "	
4.	Großveranstaltungen			
	ganze Halle	je Tag	385,00 "	
5.	Vermietung für private, nicht gewerbliche Zwecke			
	Freizeitraum/Mehrzweckraum	je Tag	110,00 "	
6.	Benutzung der Bühne			
	(Vermietung nur innerhalb der Gemeinde,		4.00."	
	Aufbau darf nur in geschlossenen Räumen	je Element und je Aufbau	1,00 "	
7.	mit festem Fußboden erfolgen Ausleihen von Tischen und Stühle	an		
<u> </u>	Addiction von Hachen und Stuffe	ie Stuhl	1,00 "	
		je Stani je Tisch	2,00 "	
		je riseri	۷,00	

(2) Eine Benutzungsgebühr für das Entleihen von Bühnenelementen wird von Ortsvereinen nur dann erhoben, wenn der Rechnungsbetrag 10,00 " pro Veranstaltung übersteigt.

§ 8 Benutzung durch Auswärtige

Die Benutzung der Emstalhalle durch Auswärtige ist nur in Ausnahmefällen gestattet.

Die Genehmigung hierzu erteilt der Gemeindevorstand.

Die Benutzungsgebühren für Auswärtige werden durch den Gemeindevorstand festgesetzt. Sie müssen mindestens 50 % über denen für Einheimische liegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Emstalhalle Oberbrechen vom 05. April 2005 außer Kraft.

Brechen, den 11. Dezember 2007

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Brechen

Schlenz - Bürgermeister